

# ***Prüfungsordnung Bankfachwirt BankColleg***

*(Gültig ab Studienbeginn 2015)*

## **§ 1 Teilnahmevoraussetzungen**

Am Studiengang Bankfachwirt BankColleg kann jeder teilnehmen, der eine Ausbildung zur/m Bankkauffrau/ Bankkaufmann erfolgreich absolviert hat. Bei Personen, die eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung und/oder eine mehrjährige Berufspraxis im Bankgeschäft besitzen, entscheidet der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. im Einzelfall über die Teilnahme.

## **§ 2 Ablauf des Studienganges Bankfachwirt BankColleg**

Das Studium zum Bankfachwirt BankColleg umfasst vier Semester. Inhalt des Studienganges sind die Studienfächer Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts, Privat- und Firmenkundengeschäft. Die Studienveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen sowie virtuelle Veranstaltungen, z.B. Webinare) finden in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt.

Im online-gestützten Format Bankfachwirt BankColleg Spezial finden die Präsenzveranstaltungen in geblockter Form zentral, in der Regel in der GenoAkademie in Forsbach, statt.

Am Ende eines jeden Semesters sind von den Teilnehmern Leistungsnachweise (schriftliche Prüfungen/Klausuren) zu erbringen. Das Gesamtergebnis des Studienganges Bankfachwirt BankColleg berechnet sich aus den Teilergebnissen aller Studienfächer.

## **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

Zur Semesterprüfung des ersten Semesters ist zugelassen, wer am Studiengang Bankfachwirt BankColleg teilnimmt.

Zu den Semesterprüfungen des zweiten, dritten und vierten Semesters ist zugelassen, wer an den Prüfungen der vorhergehenden Semester teilgenommen hat.

#### **§ 4 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des Studienwerkes Bankfachwirt BankColleg sowie die Inhalte des Rahmenstoffplanes zum "geprüfte/n Bankfachwirt/in (IHK)" nach der Verordnung vom 01.03.2000.

Im ersten, zweiten und dritten Semester ist in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts je ein Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung/Klausur) von einstündiger Dauer zu erbringen.

Im vierten Semester ist je ein Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung/Klausur) von zweistündiger Dauer in den Studienfächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft zu erbringen.

#### **§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise**

Die einzelnen Leistungsnachweise werden nach der Notenempfehlung des DIHK (gemäß Verordnung zum „geprüfte/n Bankfachwirt/in (IHK)“ vom 01.03.2000) bewertet.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Soweit der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. im Einzelfall nichts anderes bestimmt, obliegt die Notenfestsetzung bei schriftlichen Prüfungen dem Prüfer (Korrektor) des jeweiligen Faches.

#### **§ 6 Ermittlung des Abschlussergebnisses Bankfachwirt/in BankColleg**

Jeder Prüfungsteilnehmer erbringt in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts drei Einzelergebnisse aus den Semesterleistungsnachweisen. In diesen Studienfächern wird das Teilergebnis des jeweiligen Studienfachs aus dem rechnerischen Mittel der Einzelergebnisse ermittelt. Daneben erbringt der Teilnehmer je ein Einzelergebnis (= Teilergebnis) aus den Fächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft.

In das Gesamtergebnis gehen alle Teilergebnisse zu gleichen Teilen ein. Die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis sind jeweils kaufmännisch auf volle Prozentpunkte zu runden.

Der Studiengang Bankfachwirt BankColleg ist bestanden, wenn in allen Teilergebnissen Ergebnisse von mindestens 50 Prozent erzielt wurden.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Bei Teilergebnissen von 30 bis 49 Prozent besteht die Möglichkeit, diese durch eine einmalige schriftliche Ergänzungsprüfung auszugleichen.

Ort und Termin dieser Ergänzungsprüfung bestimmt der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Inhalt der jeweiligen Ergänzungsprüfung sind in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts die Studieninhalte des ersten bis dritten Semesters. Dieser Leistungsnachweis dauert jeweils zwei Stunden.

Inhalt der jeweiligen Ergänzungsprüfung sind in den Studienfächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft die jeweiligen Studieninhalte des vierten Semesters. Dieser Leistungsnachweis dauert jeweils zwei Stunden.

Für die Ermittlung des Teilergebnisses nach der Ergänzungsprüfung wird in den Studienfächern Bankwirtschaft, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Rechtsgrundlagen des Bankgeschäfts das Teilergebnisse vor Ergänzungsprüfung und das Ergebnis der Ergänzungsprüfung zusammengefasst. Dabei wird das Teilergebnis vor Ergänzungsprüfung doppelt gewichtet. In den Studienfächern Privatkunden- und Firmenkundengeschäft wird das Ergebnis der Ergänzungsprüfung als Teilergebnis übernommen.

## **§ 8 Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt**

Ist ein BankColleg-Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, so werden vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. ein Nachholtermin und der Prüfungsort festgesetzt.

Tritt ein Teilnehmer des Bankfachwirt BankColleg ohne wichtigen Grund zu einem Leistungsnachweis nicht an, führt dieses zum Ausschluss vom Bankfachwirt BankColleg.

Ein Leistungsnachweis wird mit null Prozent bewertet, wenn ein BankColleg-Teilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. entscheidet, in welchem Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit des BankColleg-Teilnehmers muss eine ärztliche Bescheinigung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz § 5 vorgelegt werden.

Für jeden Prüfungsversuch sind die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Prüfungsgebühren zu entrichten. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. ist berechtigt, die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültige Prüfungsordnung anzuwenden, sofern dies den Prüfling nicht unangemessen benachteiligt.

## **§ 9 Täuschungshandlungen**

Versucht ein BankColleg-Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit null Prozent bewertet. Dies gilt auch, wenn Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfungsleistung zweifelsfrei nachgewiesen werden können. In diesem Fall kann der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. nachträglich die entsprechenden Ergebnisse berichtigen und die Prüfungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

## **§ 10 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen**

Schriftliche Prüfungsleistungen werden bis zum Ablauf von einem Jahr seit Aushändigung des Abschlusszertifikates aufbewahrt. Bei Abbruch der Ausbildung werden die Prüfungsunterlagen bis zu einem Jahr nach Eingang der Kündigung aufbewahrt.

Der BankColleg-Teilnehmer kann Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistungen nehmen. Auf Antrag des Teilnehmers ist die Einsichtnahme der jeweiligen Semesterprüfungen innerhalb des jeweils folgenden Semesters möglich. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. vorgegeben.

## **§ 11 Einwendungen**

Einwendungen des Prüfungsteilnehmers gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einsicht der Klausuren dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. schriftlich anzuzeigen.

Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

In begründeten Fällen kann der BankColleg-Teilnehmer eine unabhängige Zweitkorrektur seiner Prüfungsleistungen schriftlich beantragen. Dabei verfällt das jeweilige Einzelergebnis aus dem ersten Leistungsnachweis. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. ist berechtigt, dem BankColleg-Teilnehmer für die Zweitkorrektur eine Gebühr in Rechnung zu stellen.

Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

## § 12 Unterbrechung der Ausbildung

Nach Unterbrechung des Studienganges ist eine Fortsetzung nur dann möglich, wenn vor der Unterbrechung ein Urlaubssemester eingereicht worden ist. Insgesamt dürfen höchstens zweimal zwei aufeinander folgende Urlaubssemester eingelegt werden.

Wurde der Studiengang durch Kündigung oder ohne Angabe von Gründen und ohne Bewilligung eines Urlaubssemesters unterbrochen, so ist eine Fortsetzung nicht möglich. In diesem Fall muss der Studiengang von vorne begonnen werden.

Die Fortsetzung des Studienganges nach einem Urlaubssemester erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Fortsetzung gültigen Preise und Prüfungsordnung.

## § 13 Abschlusszertifikat

Beim erfolgreichen Abschluss des Studienganges erwirbt der Teilnehmer den Titel **“Bankfachwirt/in BankColleg”** und erhält eine Urkunde und ein Abschlusszeugnis.

Anlage 1**Bewertungssystem in Anlehnung an  
den Notenschlüssel der IHK**

<b>100 - 92</b>	<b>Punkte</b>	=	<b>Note 1</b>	=	<b>sehr gut</b>	Eine besonders hervorragende Leistung
<b>91 - 81</b>	<b>Punkte</b>	=	<b>Note 2</b>	=	<b>gut</b>	Eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
<b>80 - 67</b>	<b>Punkte</b>	=	<b>Note 3</b>	=	<b>befriedigend</b>	Eine im Durchschnitt liegende Leistung
<b>66 - 50</b>	<b>Punkte</b>	=	<b>Note 4</b>	=	<b>ausreichend</b>	Eine noch ausreichende Leistung mit geringen Mängeln
<b>49 - 30</b>	<b>Punkte</b>	=	<b>Note 5</b>	=	<b>mangelhaft</b>	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln
<b>29 - 0</b>	<b>Punkte</b>	=	<b>Note 6</b>	=	<b>ungenügend</b>	Eine völlig unbrauchbare Leistung

	<b>Bankwirtschaft</b>	<b>BWL</b>	<b>VWL</b>	<b>Recht</b>	<b>Privatkundengeschäft</b>	<b>Firmenkundengeschäft</b>	<b>Mindestanforderung</b>	<b>Wiederholungsmöglichkeit</b>
1. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	-	-		
2. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	-	-		
3. Sem.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.	<b>1 Klausur</b> à 60 Min.		-		
4. Sem.	-	-	-	-	<b>1 Klausur</b> à 120 Min.	<b>1 Klausur</b> à 120 Min.	<b>je Einzelergebnis 50 Punkte</b>	<b>1x je Prüfungsteil</b>
<b>Wiederholungsmöglichkeit</b>	<b>1 x Klausur</b> à 120 Min. aus 3 Semestern*	<b>1 x Klausur</b> à 120 Min. aus 3 Semestern*	<b>1 x Klausur</b> à 120 Min. aus 3 Semestern*	<b>1 x Klausur</b> à 120 Min. aus 3 Semestern*				
<b>Fachnote* für das Abschlusszertifikat</b>	<b>Teilergebnis =</b> Durchschnitt aus 3 Einzelergebnissen in BWS	<b>Teilergebnis =</b> Durchschnitt aus 3 Einzelergebnissen in BWL	<b>Teilergebnis =</b> Durchschnitt aus 3 Einzelergebnissen in VWL	<b>Teilergebnis =</b> Durchschnitt aus 3 Einzelergebnissen in Recht	<b>Teilergebnis =</b> Klausurnote im 4. Sem.	<b>Teilergebnis =</b> Klausurnote im 4. Sem.	<b>Teilergebnis in jedem Fachbereich mind. 50 Punkte</b>	
<b>Gesamtnote</b>								

\* Im Fall der schriftlichen Ergänzungsprüfung in einem Kernfach wird für die Ermittlung dieses Teilergebnisses das rechnerische Mittel aus den 3 Semesterklausuren doppelt gewichtet. Das Kernfach ist dann bestanden, wenn das gewichtete Ergebnis aus schriftlicher Ergänzungsprüfung und schriftlicher Durchschnittsnote mindestens 50 Punkte ergibt.